

RECHTSSCHUTZ - ImÖrt Premium Gemeinderechtsschutz - RS3004.22

Versicherungsschutz wird nur für die vereinbarten und auf der Polizze angeführten Rechtsschutzbausteine sowie gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in folgendem Umfang geleistet:

- 1.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB) und staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen (Artikel 19.2.2. ARB)
- 1.2. Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20.1.2. ARB)
- 1.3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21.1.3. ARB) inklusive außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation
- 1.4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 22.1.2. ARB)
- 1.5. Rechtsschutz für reine Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB) für den Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- 1.6. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für sämtliche Motorfahrzeuge zu Lande oder zu Wasser sowie Anhänger, die im Eigentum der versicherten Gemeinde oder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr(en) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
- 1.7. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperverletzungen für den Berufsbereich (Artikel 29.1.3.2. ARB).
- 1.8. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2. ARB)
- 1.9. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 32.1.1 und 32.1.3 ARB)
- 1.10. Vergabe-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (RS3100.22)
- 1.11. Schadenersatzrechtsschutz (Artikel 24.2.4. ARB) aus der Beschädigung von selbstgenutzten Immobilien die im Eigentum der Gemeinde stehen. Darunter fallen auch Brücken und Begrenzungsmauern, Leitungen, nicht jedoch Straßen und Wege.

2. Wer hat in welchen Bausteinen Versicherungsschutz?

2.1. Versicherungsschutz im Betriebsbereich haben:

- die Gemeinde als Versicherungsnehmer sowie als mitversicherte Personen während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Arbeitnehmer der Gemeindeverwaltung:
 - der Bürgermeister und dessen Stellvertreter
 - der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeauftragte
- die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte, die Gemeindevertreter
- alle Gemeindebediensteten
- alle für die Gemeinde ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen
- die Funktionäre und Beschäftigten der gemeindeeigenen Versorgungsbetriebe (z.B. Kindergärten, Schulen, Bauhof, Müllabfuhr, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen)
- gemeindeeigene Gesellschaften, die aus förderungs- und steuerrechtlichen Gründen errichtet wurden, Vereine zur Förderung der Infrastruktur und gemeindeeigene KG's, sofern diese kein eigenständiges Personal haben und deren Tätigkeiten durch gemeindeeigenes Personal erbracht werden
- die Mitglieder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr(en) während Einsätzen, Übungen und Feuerwehresten.

Davon abweichend besteht im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz nur Versicherungsschutz für die Gemeinde als Arbeitgeber und im Beratungs-Rechtsschutz können Beratungen nur für Interessen der Gemeinde, vom Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder bevollmächtigten Funktionären bzw. Bediensteten in Anspruch genommen werden.

2.2. Im Fahrzeug-Rechtsschutz haben Versicherungsschutz

- die Gemeinde und die örtliche(n) Freiwillige(n) Feuerwehr(en) als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer und Leasingnehmer für deren Motorfahrzeuge zu Lande oder zu Wasser sowie deren Anhänger

2.3. Im Schadenersatzrechtsschutz aus der Beschädigung von Gemeinde-Immobilien hat die Gemeinde als Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz.

- 3.1. In Erweiterung von Artikel 19.2.3. ARB besteht hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens im Straf-Rechtsschutz Versicherungsschutz bereits ab der ersten polizeilichen Verfolgungshandlung.
- 3.2. In Erweiterung von Artikel 19.2.4. ARB besteht im Rahmen der Leistungen gemäß Artikel 19.2.3. ARB bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, ebenfalls rückwirkend bereits ab der ersten polizeilichen Verfolgungshandlung Versicherungsschutz, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt.
- 3.3. Abweichend von Artikel 19.2.3. ARB erfolgt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens keine Limitierung der Versicherungssumme.
- 3.4. In Erweiterung von Artikel 7.5.5. ARB sind im Rahmen von Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB auch Vorsatzdelikte bis zu einer Strafdrohung von höchstens 5 Jahren Freiheitsstrafe versichert.

4. Prämienregulierung

4.1. Die Prämie berechnet sich aufgrund der Anzahl der Einwohner.

Die Anzahl der Einwohner wird einmal jährlich und zwar 3 Monate nach der Prämienhauptfälligkeit vom Versicherer abgefragt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers die aktuelle Anzahl der Einwohner bekannt zu geben. Aufgrund dieser Meldung wird die Prämie für die aktuelle Versicherungsperiode festgesetzt.

- 4.2. Änderungen der Einwohneranzahl im Laufe der aktuellen Versicherungsperiode, nach bereits erfolgter Meldung der Einwohner, führen weder zu einer Prämienrückverrechnung, noch zu einem Prämie Guthaben.
- 4.3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung gemäß Artikel 13.2 ARB, wenn während der aktuellen Versicherungsperiode (gem. Art. 12.1. ARB) neue Einwohner hinzukommen, sofern diese anlässlich der nächsten Abfrage dem Versicherer bekannt gegeben werden.
- 4.4. Ist die Prämienregulierung zum Nachteil des Versicherers unrichtig gewesen oder unterblieben, so sind die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen, zur tatsächlich gezahlten Prämie entspricht (siehe § 6 Absatz 1a VersVG).